



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie



© real enrico, photocase.com

Die Arbeit der Besuchskommissionen

Patientenrechte respektieren und stärken

Vorwort



Im Land Brandenburg sind Besuchskommissionen bewährt und anerkannt. Sie achten darauf, dass die Rechte von Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Krankenhäusern geachtet werden und helfen dabei, die Qualität der stationären Versorgung zu sichern.

Ihre Erfahrung zeigt, dass nur in seltenen Fällen zum Schutz von Menschen mit psychischer Erkrankung sowie zur Gefahrenabwehr für andere Menschen Zwang ausgeübt wird. Dennoch ist genau für diese Situationen besondere Aufmerksamkeit geboten. Psychiatrieerfahrene, Angehörige, Fachleute und auch der Gesetzgeber fordern deshalb eine hohe Sensibilität und eindeutige Vorgaben für die Ausübung von Zwang.

Patientinnen und Patienten mit psychischen Beeinträchtigungen haben es oft schwer, ihre eigenen Anliegen und Interessen auszudrücken. Gründe sind vielfach veränderte soziale Fähigkeiten, eigene Erfahrungen oder ganz einfach Ängste. Daher ist mir die Stärkung der Rechte von Patientinnen und Patienten mit psychischer Erkrankung und die stetige Verbesserung der Qualität der psychiatrischen Versorgung ein wichtiges Anliegen.

Im Land Brandenburg leisten die ehrenamtlichen Besuchskommissionen bereits seit vielen Jahren einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Kontrolle und Qualitätssicherung

der psychiatrischen Versorgung. Vor diesem verantwortungsvollen Ehrenamt habe ich großen Respekt und danke allen Frauen und Männern, die sich in den Besuchskommissionen engagieren. Die vorliegende Broschüre bietet beeindruckende Einblicke in die Arbeit der Besuchskommissionen.



Susanna Karawanskij
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

INHALT

Überblick über die Arbeit der Besuchskommissionen	5
Zuständigkeit der Besuchskommissionen	7
Zuständigkeit der Besuchskommissionen nach Versorgungsgebieten	8
Zuständigkeit der Besuchskommission Kinder- und Jugendpsychiatrie	10
Zuständigkeit der Besuchskommission Maßregelvollzug	11
Berufung und Zusammensetzung	12
Rahmenbedingungen für die Tätigkeit	14
Mitarbeit in der Besuchskommission	16
Auszug aus dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz	17

Überblick über die Arbeit der Besuchskommissionen

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erleben häufig Situationen, in denen es für sie schwerer ist, für ihre Rechte und Interessen selbstbewusst einzustehen. Verringerter psychosoziale Fähigkeiten, schlechte Erfahrungen und Befürchtungen können die Gründe hierfür sein. Deswegen verdient die Respektierung von Patientenrechten in der psychiatrischen Versorgung eine besondere Aufmerksamkeit. Patientinnen und Patienten müssen die Möglichkeit haben, bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Das **Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte**

Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz, BbgPsychKG)¹ sieht Besuchskommissionen vor. Diese sollen prüfen, ob die Rechte und Interessen von Menschen mit psychischer Erkrankung oder seelischer Behinderung entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes gewahrt werden. Ziel ist es, die Qualität der Betreuung und Behandlung aller Patientinnen und Patienten in Augenschein zu nehmen. Ein besonderer Fokus liegt auf Menschen, die gegen ihren Willen untergebracht wurden. Die Frage ist, ob die mit der Unterbringung nach diesem Gesetz verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden.

¹ §§ 2a und 49 BbgPsychKG (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz) http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgpsychkg_2016

Vorgesehen ist, dass die Besuchskommissionen die psychiatrischen Einrichtungen mindestens einmal jährlich besuchen. Um den Interessen aller psychiatrischen Patientinnen und Patienten zu dienen, sollen nicht nur die Kliniken für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik besucht werden, sondern auch die psychiatrischen Tageskliniken.

Besuchskommissionen haben das Recht, alle Patientenakten und Dokumentationen einzusehen, sofern eine Einwilligung der Patientinnen und Patienten vorliegt.

Die Prüfung soll sich nicht nur auf den Einzelfall beziehen, sondern auch auf die allgemeinen Behandlungsbedingungen, die materielle und personelle Ausstattung und die

Zusammenarbeit der beteiligten Berufsgruppen und Aufgabenträger (u.a. Amtsgerichte, Sozialpsychiatrische Dienste, Polizei).

Den Mitgliedern der Besuchskommissionen ist der ungehinderte Zugang während ihres Besuchs in einem Krankenhaus zu gewähren. Zu ihren Rechten und Aufgaben gehören nach § 2a Abs. 4 BbgPsychKG somit die Überprüfung:

- der Behandlungsbedingungen
- der materiellen und personellen Ausstattung, einschließlich der Einhaltung der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV)
- der Zusammenarbeit der beteiligten Berufsgruppen und Aufgabenträger

Zuständigkeit der Besuchskommissionen

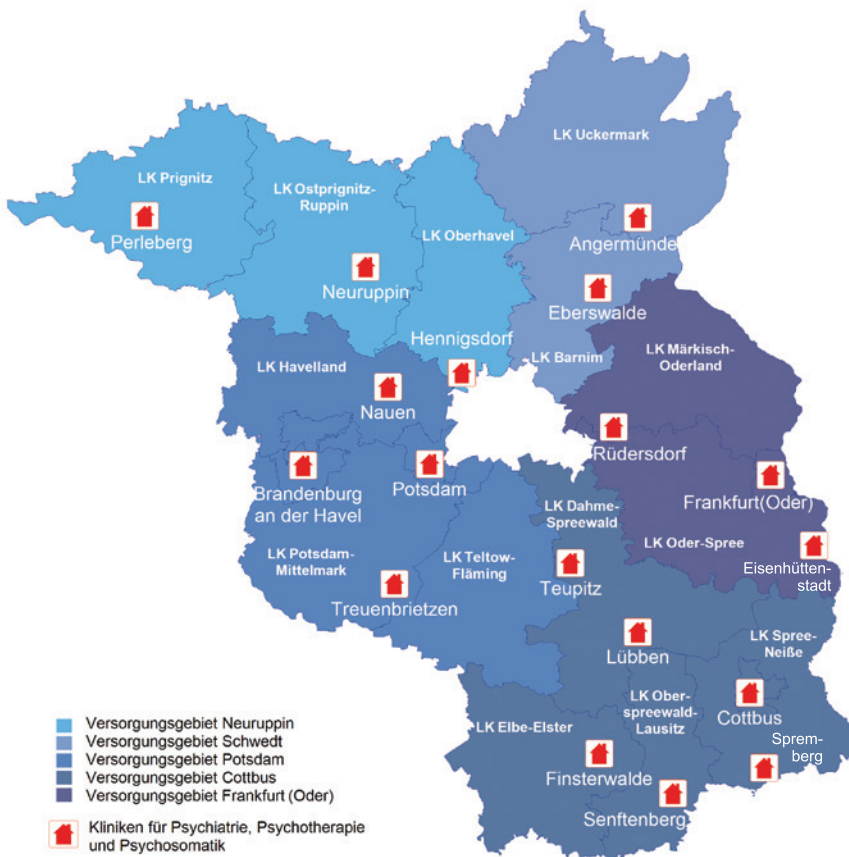
Die klinische psychiatrische Versorgung im Land Brandenburg ist in fünf Versorgungsgebiete aufgeteilt. Für jedes der fünf Gebiete gibt es eine Besuchskommission für die Kliniken der Fachgebiete Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie gibt es eine eigene Besuchskommission. Diese ist zuständig für die

Standorte der klinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen.

Für den Bereich des Maßregelvollzugs gibt es eine eigene Besuchskommission, die die Kliniken des Maßregelvollzugs begeht (§ 49 BbgPsychKG).

Insgesamt gibt es in Brandenburg sieben Besuchskommissionen.



Zuständigkeit der Besuchskommissionen nach Versorgungsgebieten

Versorgungsgebiet Cottbus (Lausitz-Spreewald)

- Asklepios Fachklinikum Lützen, LÜTZEN (SPREEWALD) (inkl. Tageskliniken)
- Asklepios Fachklinikum Teupitz, TEUPITZ (inkl. Tageskliniken)
- Carl-Thiem-Klinikum Cottbus, COTTBUS (inkl. Tageskliniken)
- Elbe-Elster-Klinikum, FINSTERWALDE (inkl. Tageskliniken)
- Klinikum Niederlausitz, SENFTENBERG (inkl. Tageskliniken)
- Krankenhaus Spremberg, SPREMBERG (inkl. Tageskliniken)

Versorgungsgebiet Frankfurt (Oder) (Oderland-Spree)

- Immanuel Klinik Rüdersdorf, RÜDERSDORF BEI BERLIN (inkl. Tageskliniken)
- Klinikum Frankfurt (Oder), FRANKFURT (ODER) (inkl. Tageskliniken)
- Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt, EISENHÜTTENSTADT (inkl. Tageskliniken)

Versorgungsgebiet Neuruppin (Prignitz-Oberhavel)

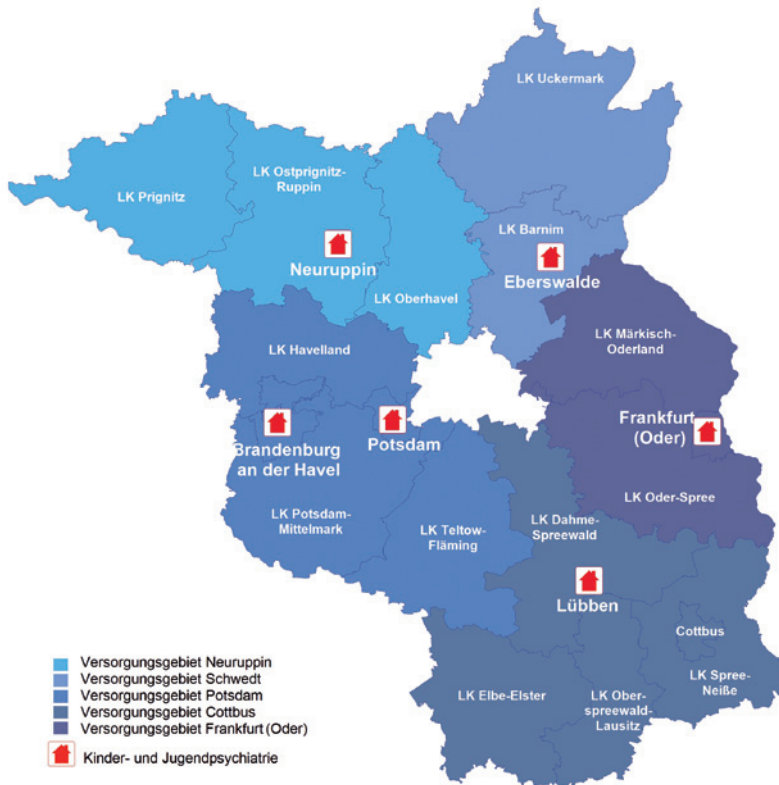
- Kreiskrankenhaus Prignitz, PERLEBERG (inkl. Tageskliniken)
- Oberhavel Kliniken, HENNIGSDORF (inkl. Tageskliniken)
- Ruppiner Kliniken, NEURUPPIN (inkl. Tageskliniken)

Versorgungsgebiet Potsdam (Havelland-Fläming)

- Asklepios Fachklinikum Brandenburg, BRANDENBURG AN DER HAVEL (inkl. Tageskliniken)
- Havelland Kliniken, NAUEN (inkl. Tageskliniken)
- Johanniter Krankenhaus im Fläming, TREUENBRIETZEN (inkl. Tageskliniken)
- Klinikum Ernst von Bergmann, POTSDAM (inkl. Tageskliniken)

Versorgungsgebiet Schwedt (Uckermark-Barnim)

- Krankenhaus Angermünde, ANGERMÜNDE (inkl. Tageskliniken)
- Martin Gropius Krankenhaus, EBERSWALDE (inkl. Tageskliniken)



Zuständigkeit der Besuchs- kommission Kinder- und Jugendpsychiatrie

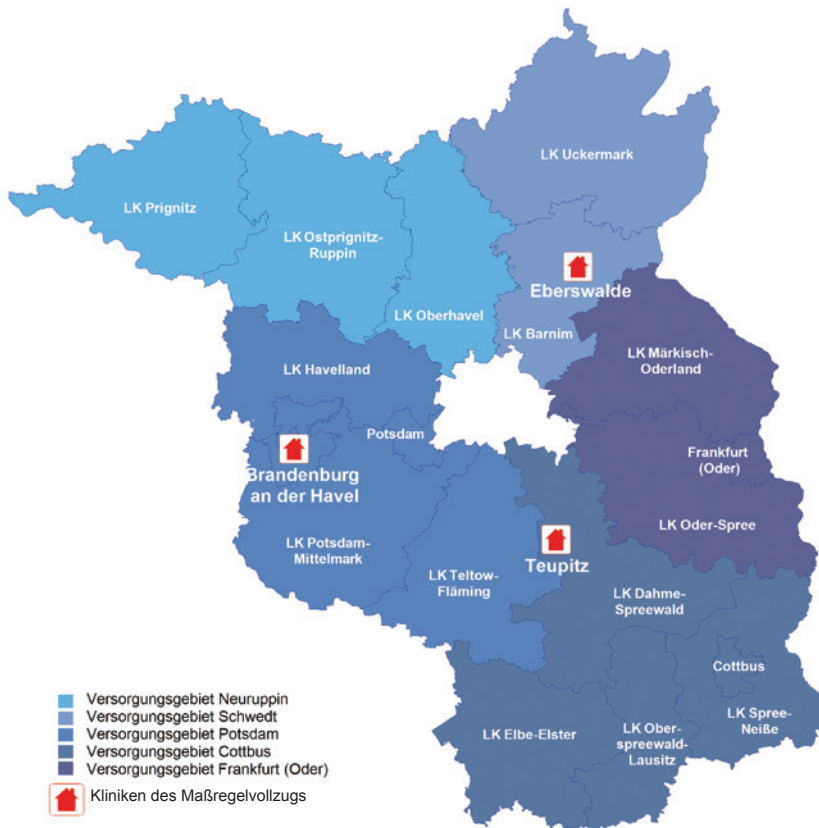
Kinder- und Jugendpsychiatrie

- Asklepios Fachklinikum
Brandenburg, BRANDENBURG AN DER
HAVEL
(inkl. Tageskliniken)
- Asklepios Fachklinikum Lübben,
LÜBBEN (SPREEWALD)
(inkl. Tageskliniken)
- Klinikum Ernst von Bergmann,
POTSDAM
- Klinikum Frankfurt (Oder),
FRANKFURT (ODER) (inkl.
Tageskliniken)
- Martin Gropius Krankenhaus,
EBERSWALDE (inkl. Tageskliniken)
- Ruppiner Kliniken, NEURUPPIN
(inkl. Tageskliniken)

Zuständigkeit der Besuchskommission Maßregelvollzug

Maßregelvollzug

- Asklepios Fachklinikum Brandenburg, BRANDENBURG AN DER HAVEL
- Asklepios Fachklinikum Teupitz, TEUPITZ
- Martin Gropius Krankenhaus, EBERSWALDE



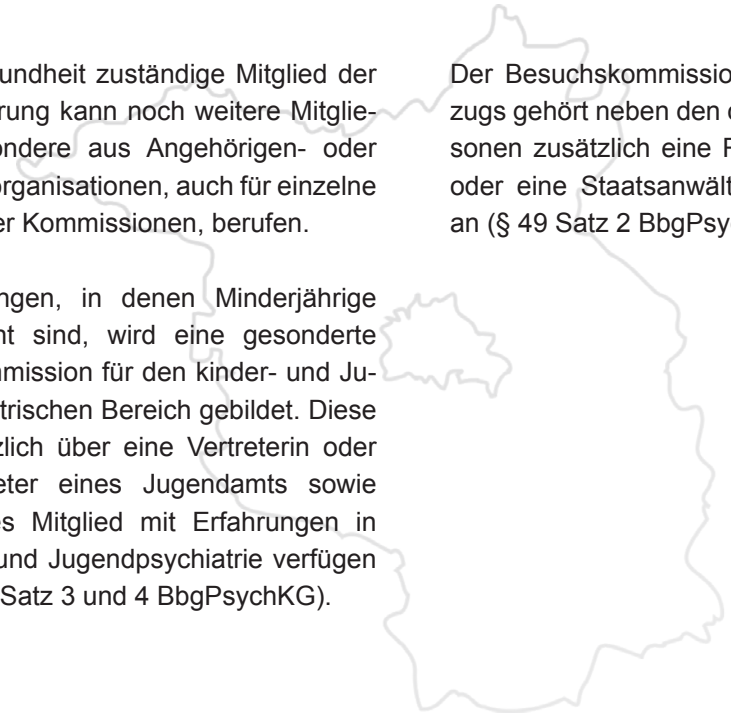
Berufung und Zusammensetzung

In Brandenburg wurden Besuchskommissionen erstmalig im Jahr 1998 berufen.

Die Benennung der Mitglieder der Besuchskommissionen für die 5. Amtsperiode erfolgte im vierten Quartal 2015. Die Mitglieder der Kommissionen werden für die Dauer von fünf Jahren vom für Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung berufen. Für die Mitglieder der kinder- und jugendpsychiatrischen Besuchskommission ist außerdem das Einvernehmen mit der/dem Jugendministerin/Jugendminister herzustellen.

Eine Besuchskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- eine im öffentlichen Dienst mit Medizinalangelegenheiten betraute Person,
- eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung oder mindestens fünfjähriger Erfahrung im Fachgebiet Psychiatrie,
- eine im öffentlichen Dienst beschäftigte Person, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat und
- eine in der Betreuung psychisch Kranker erfahrene Person aus einem nichtärztlichen Berufsstand.



Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung kann noch weitere Mitglieder, insbesondere aus Angehörigen- oder Betroffenenorganisationen, auch für einzelne Besuche oder Kommissionen, berufen.

Der Besuchskommission des Maßregelvollzugs gehört neben den oben genannten Personen zusätzlich eine Richterin, ein Richter oder eine Staatsanwältin, ein Staatsanwalt an (§ 49 Satz 2 BbgPsychKG).

In Einrichtungen, in denen Minderjährige untergebracht sind, wird eine gesonderte Besuchskommission für den kinder- und Jugendpsychiatrischen Bereich gebildet. Diese muss zusätzlich über eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Jugendamts sowie ein ärztliches Mitglied mit Erfahrungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie verfügen (§ 2a Abs. 6 Satz 3 und 4 BbgPsychKG).

Rahmenbedingungen für die Tätigkeit

Die Mitarbeit in einer Besuchskommission ist eine wichtige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinschaft.

Die Mitglieder erhalten für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung nach den geltenden Vorschriften für ehrenamtliche Richterinnen oder Richter (§ 2a Abs. 8 BbgPsychKG). In welcher Höhe Entschädigungen, wie beispielsweise für Fahrtkosten, Zeitversäumnis und Verdienstausfall übernommen werden, wird in § 15 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz geregelt.²

² § 15 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz –
JVEG: www.gesetze-im-internet.de/jveg/_15.html

Je nach Größe des Versorgungsgebiets beläuft sich der zeitliche Aufwand auf einen Tag pro Klinikbesuch. Zusätzlich wird Zeit für das Erstellen der Protokolle, Fortbildungen und Treffen benötigt.

Die Besuchskommissionen protokollieren ihre Besuche und dokumentieren dabei insbesondere festgestellte Mängel. Der Bericht hat auch Wünsche und Beschwerden der Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen und hierzu Stellung zu beziehen. Außerdem soll der Besuchsbericht angeben, ob die Personalausstattung des Krankenhauses den gesetzlichen Vorschriften und Regelungen entspricht. Der Bericht soll möglichst schnell dem

zuständigen Mitglied der Landesregierung für Gesundheit vorgelegt werden. Einmal in der Legislaturperiode informiert die Gesundheitsministerin/der Gesundheitsminister den Landtag mit einer Zusammenfassung der Tätigkeitsberichte der Besuchskommission.

Die Besuchskommissionen unterliegen keinen Weisungen, sind nach § 2a Abs. 8 Satz 1 BbgPsychKG unabhängig und lediglich an das BbgPsychKG gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben über die Berichtspflicht hinaus keine Handlungsbefugnisse.

Im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements besteht ein Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz für Besuchskommissionsmitglieder. Der Landessammelvertrag zur Haftpflichtversicherung gewährt in Brandenburg ehrenamtlich Tätigen einen pauschalisierten Versicherungsschutz. Der gebotene Versicherungsschutz bei der Haftpflichtversicherung besteht subsidiär, der gebotene Unfallversicherungsschutz gilt pauschal.³

³ Ehrenamt in Brandenburg: <http://ehrenamt-in-brandenburg.de/service/versicherungsschutz>

Mitarbeit in der Besuchskommission

Bei Fragen oder wenn Sie sich für die Arbeit der Besuchskommissionen interessieren, wenden Sie sich gerne direkt an uns.

Kontakt:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg
Referat 41 „Grundsatzfragen der Gesundheitspolitik, Gesundheitsziele,
Gesundheitsberichterstattung, Psychiatrie“
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Dr. Andreas Böhm
E-Mail: andreas.boehm@masgf.brandenburg.de

Auszug aus dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz⁴

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz – BbgPsychKG) vom 5. Mai 2009, (GVBl.I/09, [Nr. 06], S.134), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

§ 2a Besuchskommissionen

(1) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung beruft im Einverneh-

men mit dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung Besuchskommissionen, die jährlich mindestens einmal, in der Regel unangemeldet, die nach § 10 Absatz 2 bestimmten Krankenhäuser besuchen und darauf überprüfen, ob die Rechte und die berechtigten Interessen aller Personen nach § 1 Absatz 2 gegenüber dem Krankenhaus gewahrt und die mit der Unterbringung nach diesem Gesetz verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden. Dies gilt auch für Unterbringungen in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen nach den §§ 1631b und 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

⁴ BbgPsychKG (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz) http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgpsychkg_2016

(2) Für jedes Versorgungsgebiet, das in der nach § 10 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung genannt wird, soll eine Besuchskommission gebildet werden.

(3) Für Krankenhäuser, in denen Minderjährige behandelt werden, ist eine gesonderte kinder- und jugendpsychiatrische Besuchskommission zu bilden. Für deren Berufung ist auch das Einvernehmen mit dem für Jugend zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen.

(4) Die Prüfung erfasst den Einzelfall sowie die allgemeinen Behandlungsbedingungen aller Stationen und Tageskliniken, die materielle und personelle Ausstattung und die Zusammenarbeit der beteiligten Berufsgruppen und Aufgabenträger. Den Besuchskommissionen ist hierfür auf Verlangen während den Geschäftszeiten Zutritt zu den entspre-

chenden Geschäftsräumen zu gewähren und die Einhaltung der Psychiatrie-Personalverordnung darzulegen. Zur Überprüfung ist den Besuchskommissionen Einsicht in die erforderlichen Unterlagen, insbesondere in die Stellenbesetzungs- und Dienstpläne zu gewähren. Bei den Besuchen können Patientinnen und Patienten Wünsche, Anregungen und Beschwerden nach § 32 vortragen. Die Besuchskommissionen haben das Recht, die Krankenakten mit Einwilligung der Patientinnen und Patienten einzusehen.

(5) Die Besuchskommission legt alsbald nach einem Besuch dem für Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung einen Besuchsbericht über das Ergebnis der Überprüfung vor. Der Besuchsbericht hat auch Wünsche und Beschwerden von Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen;

die Kommission soll dazu Stellung nehmen. Der Bericht soll auch angeben, ob die Personalausstattung des Krankenhauses den Anforderungen der Psychiatrie-Personalverordnung sowie den jeweils geltenden Regelungen entspricht. Den Bericht der kinder- und jugendpsychiatrischen Besuchskommission erhält das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung umgehend zur Kenntnis. Einmal in der Legislaturperiode übersendet das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung dem Landtag eine Zusammenfassung der Besuchsberichte und nimmt dazu Stellung.

(6) Den Besuchskommissionen müssen angehören:

1. eine im öffentlichen Dienst mit Medizinangelegenheiten betraute Person,
2. eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung oder mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im Fachgebiet Psychiatrie,
3. eine Person im öffentlichen Dienst, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat, und
4. eine in der Betreuung psychisch Kranker erfahrene Person aus einem nichtärztlichen Berufsstand.

Personen im öffentlichen Dienst im Sinne von Satz 1 Nummer 1 und 3 sind auch ehemalige im öffentlichen Dienst Beschäftigte. In die kinder- und jugendpsychiatrische Besuchskommission ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 eine Ärztin oder ein Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie

zu berufen. Zusätzlich ist in diese Kommission eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Jugendamtes zu berufen. Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung kann weitere Mitglieder, insbesondere aus Angehörigen- oder Betroffenenorganisationen, auch für einzelne Besuche oder Kommissionen, berufen.

(7) Die Mitglieder der Besuchskommissionen werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Ihre erneute Berufung ist zulässig. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kenntnisse, die sie über persönliche Belange von Patientinnen und Patienten erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur in einer Form in die Berichte aufgenommen werden, die Rückschlüsse auf einzelne Per-

sonen ausschließt, es sei denn, die Patientin oder der Patient hat schriftlich zuvor in die Weiterleitung oder Veröffentlichung der über sie gewonnenen Kenntnisse eingewilligt.

(8) Die Mitglieder der Besuchskommissionen sind unabhängig. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Für ihre Entschädigung gelten die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern entsprechend.

(9) Das Petitionsrecht, die Aufsichtspflichten und -rechte der zuständigen Behörden sowie das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht bleiben unberührt.

§ 49 Besuchskommission

Für den Maßregelvollzug ist eine eigenständige Besuchskommission zu bilden. Dieser Besuchskommission gehört neben den in § 2a Absatz 6 Satz 1 genannten Personen zusätzlich eine Richterin, ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt an. Die Besuchskommission soll jährlich mindestens einmal die Einrichtungen des Maßregelvollzugs, die im Vollstreckungsplan des Landes aufgeführt sind, besuchen. Ihr Besuchsbericht ist den für Gesundheit und Justiz zuständigen Mitgliedern der Landesregierung zeitgleich vorzulegen. Im Übrigen findet § 2a entsprechende Anwendung.

Impressum

**Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit,
Frauen und Familie**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Hennig-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

www.masgf.brandenburg.de

Gestaltung: Connye Wolff

Abbildungen: Titel: real enrico, photocase.com

Karten: Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz,
Abteilung Gesundheit

Portrait Susanna Karawanskij: Johanna Bergmann

Druck: Saxoprint

Auflage: 1000 Stück

Dezember 2018 (4. Auflage)